

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

143

Gesetz BGB § 414, HAG § 25, Lohnsteuerdurchführungsverordnung
(LStDV) § 35 b, Lohnsteuerrichtlinien Abschnitt 52 c
Abs 2

Leitsätze

- 1 Aus der öffentlich-rechtlichen Übernahme der Steuer-
schuld des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ge-
genüber dem Finanzamt folgt noch nicht automatisch
und zwingend, daß damit auch im Innenverhältnis,
d. h. im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und
Arbeitgeber der für Lohn- und Kirchensteuer aufzu-
wendende Betrag vom Arbeitgeber zu zahlen ist
- 2 Bei einer Nettolohnvereinbarung ist die Lohnsteuer
(und Kirchensteuer) dem Arbeitslohn hinzuzurechnen.
Bei der Pauschbesteuerung hingegen bleibt der Lohn-
steuerbetrag bei der für die Steuer maßgebenden
Einkommensberechnung des Arbeitnehmers außer Betracht.

Aktenzeichen 4 AZR 356/69

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1970 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

143

Urteilstenor
zugestellt am
11. Dezember 1970

gez. Müller,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Richter und Radke für Recht erkannt

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Juni 1969 - 1 Sa 115/68 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, an die Heimarbeiterin Frau Ursula Schulze 71,69 DM zu zahlen

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin macht nach § 25 Heimarbeitsgesetz einen Anspruch auf Zahlung von Heimarbeitsentgelt an die Begünstigte Heimarbeiterin U S , H , N geltend, die in der Zeit von Mai bis Oktober 1966 für die Beklagte, einen Adreß-Verlag, 45 055 Adressen schrieb. Die Beklagte zahlte hierfür an die Begünstigte Heimarbeiterin S 673,35 DM und behielt 63,45 DM sowie 8,24 DM, insgesamt also 71,69 DM als Lohn- und Kirchensteuer ein. Diesen Betrag hatte die Beklagte an das Finanzamt Bad S abgeführt, das der Beklagten die Lohnsteuererhebung nach dem vereinfachten Pauschsteuerverfahren nach § 35 b LStDV in Verbindung mit Abschnitt 52 c Abs 2 der Lohnsteuerrichtlinien gestattet hatte, nachdem sich die Beklagte in einem Schreiben an das Finanzamt Bad S verpflichtet hatte, die Lohn- und Kirchensteuer zu übernehmen.

In den Vorinstanzen hat die Klägerin neben den jetzt noch im Streit befindlichen, von der Beklagten vom Lohn abgezogenen 71,69 DM für Lohn- und Kirchensteuer einen weiteren Betrag für zusätzliche Arbeitsleistung geltend gemacht. Sie hat die Auffassung vertreten, wegen der Anwendung des vereinfachten Pauschsteuerverfahrens dürfe die Beklagte die Steuerbeträge vom Entgelt der Begünstigten Heimarbeiterin S nicht einbehalten, da die Beklagte Steuerschuldnerin geworden sei. Einschließlich des Anspruchs auf Zahlung von Heimarbeitsentgelt hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Heimarbeiterin U S 170,39 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, die dem Finanzamt Bad S gegenüber erklärte Steuerübernahme stehe dem Abzug der Steuerbeträge vom Heimarbeitsentgelt nicht entgegen, da die in den bindenden Festsetzungen vom 15. November 1965 festgelegten Beträge Brutto-bezüge seien und als solche Mindestentgelte darstellten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 163,32 DM stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeits-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte
verurteilt wird, an die Heimarbeiterin S 163,32 DM
netto zu zahlen

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
die Klage insoweit abzuweisen, als sie zur Zahlung von 71,69 DM
verurteilt worden ist. Die Klägerin bittet um Zurückweisung
der Revision

Entscheidungsgründe

Der Revision war stattzugeben

Zu dem in der Revisionsinstanz allein noch im Streit
befindlichen Betrag von 71,69 DM an einbehaltener Lohn- und
Kirchensteuer hat das Landesarbeitsgericht zunächst ausgeführt,
daß zwischen den Parteien keine sog. Nettolohnvereinbarung
getroffen worden sei, d. h. daß die Beklagte sich im Verhält-
nis zur Heimarbeiterin S nicht verpflichtet habe, die
Lohn- und Kirchensteuer, die letztere öffentlich-rechtlich
grundsätzlich zu tragen hat, zusätzlich zum geschuldeten
Entgelt zu übernehmen. Gegen diese Auslegung einer individual-
rechtlichen Vereinbarung sind in der Revisionsinstanz prozes-
suale Angriffe nicht erhoben worden. Die Auslegung läßt auch
Rechtsverstöße nicht erkennen. Insbesondere verstößt sie
weder gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze, noch ist er-
sichtlich, daß das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände
bei der Beurteilung und Bewertung der Abmachung zwischen der
Beklagten und der Heimarbeiterin S über das geschuldete
Entgelt übersehen hat. Damit steht für die Revisionsinstanz
bindend fest, daß die Beklagte die von der Heimarbeiterin S
an sich zu tragenden Steuern dieser gegenüber nicht in der
Weise übernommen hat, daß sich das Bruttoeinkommen der Heim-
arbeiterin S um die Lohn- und Kirchensteuerbeträge er-
höhte, wie das bei sog. Nettolohnvereinbarungen der Fall ist.

Wenn das Landesarbeitsgericht dann allerdings aus der
Übernahme der Steuerschuld für die Lohn- und Kirchensteuer
durch die Beklagte gegenüber dem Finanzamt Bad S
zur Ermöglichung des Pauschsteuerverfahrens nach § 35 o I StDV



- 4 -

ohne weiteres die Verpflichtung der Beklagten zur Tragung der Lohn- und Kirchensteuer auch gegenüber der Heimarbeiterin S entnimmt, kann dem nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht verkennt dabei, daß das öffentlich-rechtliche Steuerschuldverhältnis zwischen der Heimarbeiterin S als ursprünglicher Steuerschuldnerin, der Beklagten als mithaftender und späterer Schuldnerin kraft Übernahme (§ 414 BGB analog) und dem Staat (Finanzamt Bad S) als Steuergläubiger auf der einen Seite von dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zwischen der Heimarbeiterin S und der Beklagten auf der anderen Seite scharf zu unterscheiden ist (vgl. auch BAG 7, 1 = AP Nr. 7 zu § 670 BGB). Aus dieser Unterscheidung folgt, daß die Übernahme der Steuerschuld durch die Beklagte gegenüber dem Finanzamt Bad S lediglich steuerrechtliche Folgen in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten hat. Die Beklagte hat gegenüber dem Finanzamt Bad S die Steuerschuld der Heimarbeiterin S zur Durchführung des Pauschsteuerverfahrens in der Weise übernommen, daß öffentlich-rechtlich nunmehr die Beklagte gegenüber dem Finanzamt Bad S allein Steuerschuldnerin wurde und die Heimarbeiterin S von ihrer öffentlich-rechtlichen Steuerschuld befreit wurde. Das hat zur Folge, daß wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, das Finanzamt Bad S sich nunmehr hinsichtlich der Steuerschuld allein nur noch an die Beklagte halten kann und die Heimarbeiterin S von ihrer Steuerschuld befreit worden ist. Das Finanzamt Bad S kann deshalb hinsichtlich der Steuerschuld nicht mehr an die Heimarbeiterin S herantreten. Auch evtl. Berichtigungen und Tilgungen der Steuer sind nicht mehr mit der Heimarbeiterin S, sondern allein mit der Beklagten als nunmehriger Steuerschuldnerin abzurechnen.

Diese öffentlich-rechtliche Übernahme der Steuerschuld seitens der Beklagten mit der Folge der Befreiung der Heimarbeiterin S von der Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt besagt aber noch nichts darüber, welche Vereinbarungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwischen der Heimarbeiterin S und der Beklagten im Innenverhältnis getroffen worden sind, Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts folgt aus der öffentlich-rechtlichen Übernahme der Steuerschuld durch die Beklagte noch nicht automatisch und zwingend, daß damit auch im Innenverhältnis, d. h. im privat-rechtlichen Heimarbeitsverhältnis zwischen der Heimarbeiterin S und der Beklagten, der für die Lohn- und Kirchensteuer aufzuwendende Betrag von der Beklagten zu zahlen ist. Ebenso wie nach § 414 BGB zwar durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Schuldübernehmer der Schuldner ohne weiteres von der Verpflichtung gegenüber seinem Gläubiger befreit werden kann, damit aber noch nichts darüber gesagt ist, welche Verpflichtungen zwischen dem Schuldner und dem Schuldübernehmer im Innenverhältnis bestehen, was also der Grund für die Schuldübernahme ist, muß auch hier festgestellt werden, wer im Innenverhältnis den Betrag zu tragen hat, der für Lohn- und Kirchensteuer aufzuwenden ist. Dazu hat das Landesarbeitsgericht noch keine Feststellungen getroffen. Insbesondere ergibt sich aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts darüber, daß keine sog. Nettolohnvereinbarung zwischen der Heimarbeiterin S und der Beklagten getroffen worden ist, noch nichts darüber, wer im Innenverhältnis die Aufwendungen für die Pauschbesteuerung zu tragen hat. Die Nettolohnvereinbarung ist nämlich von den bei der Pauschbesteuerung zu zahlenden Beträgen zu unterscheiden. Während bei der Nettolohnvereinbarung die Lohnsteuer dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist und Einkommen des Arbeitnehmers darstellt, bleibt bei der Pauschbesteuerung der Lohnsteuerbetrag bei der für die Steuer maßgebenden Einkommensberechnung des Arbeitnehmers außer Betracht. Dabei kann der Arbeitgeber im Innenverhältnis auch verpflichtet sein, die Lohn- und Kirchensteuer, die sich aus dem Pauschbesteuerungsverfahren ergibt, zu tragen. Dann erhöht sich um diesen Betrag aber nicht etwa das Einkommen des Arbeitnehmers, sondern wird nur im Ergebnis der Bruttolohnbetrag als Nettolohnbetrag ausgezahlt. Das wird besonders deutlich bei der Pauschbesteuerung eines Betriebsausfluges, wo der Wert des Betriebsausfluges an sich zum Einkommen des Arbeitnehmers zählt und von diesem zu versteuern



gez Dr Poelmann Dr Pecher Dr Neumann
 Olaf Radke Dr. Richter

